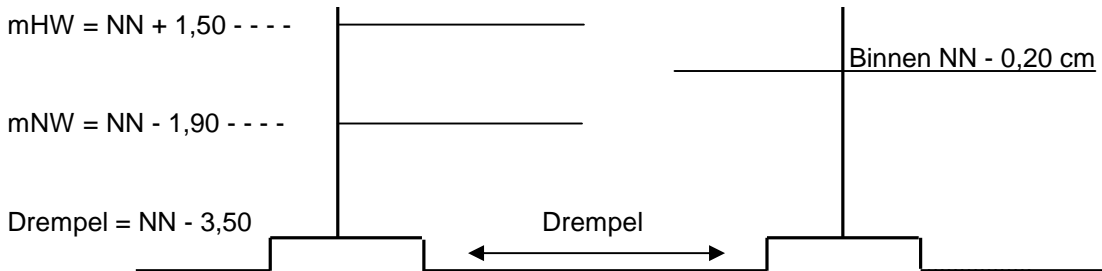


Benutzungsordnung für die Schleuse Hooksiel

Die Bestimmungen der Nds. Hafenordnung und der Seeschiffahrtsstraßenordnung gelten sinngemäß für den Bereich der Schleuse.

Die Seeschleuse ist als Kammerschleuse erbaut worden und wurde mit 5 Torpaaren versehen. Dadurch sind Schleusungen bei fast jedem Wasserstand möglich. Bei den Schleusungen muß die Drempelhöhe (Toranschlag) berücksichtigt werden. Die Drempelhöhe liegt bei NN - 3,50 m.

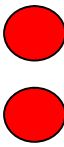

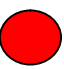

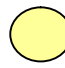



Die Kammermaße der Schleuse betragen:

Tiefe bis	=	3,00 m
Kammerlänge	=	70,00 m
Kammerbreite	=	7,90 m

Die Schiffsführer sind verpflichtet, am Pegel die Wassertiefe zu peilen und dann zu entscheiden, ob eine Durchfahrt möglich ist. Läuft ein Schiff infolge zu großen Tiefganges in der Schleuse auf, haftet der Schiffsführer für alle daraus entstehenden Schäden. Bei Wasserständen über NN + 2,10 m wird nicht geschleust. Der NN Pegel befindet sich am Außenhaupt an der Südseite direkt vor Tor 1 (Nordseite Pegel- Null- Anzeige).

Die Schleuse ist mit einer Ampelanlage versehen, die den Bestimmungen der Schifffahrtsstraßenordnung entspricht.

Auszug: 1.21		Schleuse geschlossen (außer Betrieb)	Einfahrt gesperrt
			
		Freigabe wird vorbereitet (einmal rot)	Einfahrt frei
			
		Schleuse kann unter Beachtung der Vorfahrt des Gegenverkehrs, von Fahrzeugen durchfahren werden, Für die die Durchfahrthöhe sicher ausreicht.	
			

Die Schleuse ist mit Schwimmstegen ausgerüstet. An denen die Sportboote festmachen können. Wegen der starken Strömung die bei extremen Wasserstandsunterschieden entsteht, müssen die Schiffe mit kurzen Leinen festgemacht werden. Die Schiffsfender sind zweckmäßigerweise in Wasserlinienhöhe zu Befestigen. Die schweren Schiffe dürfen die Kreuzpoller auf den Schwimmstegen nicht benutzen, sondern müssen die Nischenpoller in der Kammerwand, bzw. die großen Poller auf der Kammerwand benutzen. Im Interesse einer schnellen Durchschleusung sind die An- und Ablegemanöver ohne Zeitverzug durchzuführen. Das Be- und Entladen von Schiffen im Schleusenbereich und das Befahren des Schleusengeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.